

JUSTIZ

GOTTESLÄSTERUNG

Heiliger Bimbam

Weil sie gegen die Gotteslästerer zu Felde zogen, müssen sich zwei Feierabend-Poeten demnächst vor dem Schöffengericht Berlin-Tiergarten selber wegen Gotteslästerung verantworten.

Die Staatsanwaltschaft, von dem christdemokratischen Bundestagsabgeordneten Hermann Diebäcker alarmiert, beschuldigt den städtischen Amtsrat Karl Albrecht aus Lübeck und den Berliner Studenten Reimar Lenz, „in beschimpfenden Äußerungen“ religiöse Gefühle Andersdenkender beleidigt zu haben.

Die Berliner Ankläger nahmen Anstoß an Gedichten, die der Amtsrat und der Student — beide zählen zur poetisch inspirierten Linken — im zehnten Heft der „alternative“ publiziert hatten, einer „Zeitschrift für Dichtung und Diskussion“ (Auflage: 1100 Exemplare), die zweimonatlich im Verlag des Berliner Studenten und Jung-Sozialdemokraten Ansgar Skriver erscheint.

Der 57jährige Stadt-Beamte Karl Albrecht, von 1925 bis 1933 Mitarbeiter des „Lübecker Volksboten“ — eines SPD-Lokalanzeigers, bei dem sich Kanzler-Kandidat Willy Brandt einst als junger Linksaktivist namens Herbert Frahm im Schreiben übte —, war in der „alternative“ mit einem Poem vertreten, das er als „geistlichen Anruf“ verstanden wissen wollte.

In 27 Verszeilen zog Freizeit-Poet Albrecht, der sich selbst einen religiösen Sozialisten nennt, weniger gegen Gott denn gegen Klerus und Frömmel zu Felde. Wenn noch gezwweifelt werde, „ob es Dich gibt“, so belehrte der Amtsrat seinen Gott, dann seien „jene gehobenen Kostgänger dran schuld, die Dich als Hostie dauernd verspeisen“, die ihn — Gott — „im Zwischenhandel vertreiben“ und „sich selbst so maßlos lieben, daß sie ins Gottbild eigne Züge tun“.

Ungleich aggressivere Töne ließ der 30jährige Reimar Lenz, Student der Philosophie und Mitglied des linksorientierten und deshalb von den rechten SPD-Führern verstoßenen Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS), in seinem 143 Druckzeilen umfassenden Gottes-Disput anklingen. Jungverleger Skriver in der „Zeit“: „Eine Meditation in lyrischer Prosa.“

Lenz: „Heiliger Bimbam, Obertenno, Weltgeist zu Pferde, Vorsehung, summum bonum, Herrscher der himmlischen Heerscharen: Welche sattbäuchigen Götzendiener haben nur den Gedanken aufgebracht, alles Seiende sei vernünftig und Gott der Grund des Seins. Üben wir doch etwas Zurückhaltung in unserer metaphysischen Bildsprache. Jeder glaubt, was seine Eingeweide ihm flüstern; ist der Mann satt, meint er, die Welt sei ein Grandhotel und Gott der Oberste aller Ober.“

Und: „Lieber Gott, du sollst in all diesen Welten kommandieren? Du gähnst, und eine Epoche erlischt, du hast Keuchhusten, und ein Krieg geht über einen Planeten? Der Allmächtige

als Rennfahrer, und die Welt seine Unfallstelle?“

So polemisch Zweifler Lenz den „lieben Gott“ auch apostrophierte — gründlichen Lesern seines lyrisch gestimmten Essays konnte schlechterdings nicht verborgen bleiben, daß er nicht mit Gott, sondern mit jenen rechte, „die wännen, des Absoluten in Normen und Institutionen habhaft geworden zu sein“.

Lenz nach der Anklage wegen Gotteslästerung: Theologen, „die menschlich gemachte, durch Weltkriege gerichtete Ordnungen als gottgewollt ausgeben... haben es nötig, ihren ‚Gott‘ durch die Kriminalpolizei vertreten zu lassen, auf daß niemand ihn lästere“.

Vor der Kriminalpolizei gab Lenz zu Protokoll, sein Beitrag stelle die „Ablehnung eines Gottesbegriffes dar,



Senatspräsident Sarstedt
Die Jungfrau im fünften Fall

welcher Gott nur als äußeres Machtprinzip“ verstehe, sei in Wahrheit aber als „Bekanntnis zu Gott als innerer sittlicher Kraft“ aufzufassen. Und Gelegenheitsdichter Albrecht ließ wissen, sein Anruf sei ja gerade „gegen die Gotteslästerer“ gerichtet.

Dennoch erhob der Berliner Oberstaatsanwalt Hans Cantor gegen Lenz und Albrecht Anklage wegen Gotteslästerung. Begründete der Ankläger: „Sowohl der Inhalt als auch die von ihnen (den Autoren) gewählten Formulierungen verletzen — zumindest zu einem Teil — in erheblicher Weise das religiöse Empfinden anderer Menschen.“

Ob Cantor selbst an die Überzeugungskraft seiner dürftig begründeten Anklageschrift glaubt, steht freilich dahin. Schon der ungewöhnlich gemächliche Gang des Verfahrens spricht für die These, daß die Justiz des sozialdemokratisch regierten Stadtstaates Westberlin nur wenig Neigung hat, gegen die in Berlin verlegten

Poeten Lenz und Albrecht exemplarisch vorzugehen: Die Staatsanwaltschaft ließ mehr als acht Monate verstreichen, ehe sie dem angeschuldigten Lenz die Anklageschrift übersandte. Überdies wurde ein Verhandlungstermin bis heute — achtzehn Monate nach Erscheinen des inkriminierten Textes — nicht anberaumt.

Die Verzögerungstaktik der weisungsgebundenen Westberliner Anklagebehörde entspringt allerdings weniger juristischen denn politischen Überlegungen. Unschwer war nämlich zu erkennen, daß die Strafanzeige des CDU-Parlamentariers Diebäcker ein Teil jener Propaganda-Kampagne ist, mit der eifernde Christdemokraten die SPD vor den Bundestagswahlen als Pfuhl der Gottlosigkeit zu schildern trachten.

Diebäcker, im Schatten der Münsterschen Domtürme beheimateter Katholik, Diplomvolkswirt und Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Münster, war zu seiner Anzeige erst durch die Lektüre des Blättchens „Civis“ inspiriert worden, das der „Ring Christlich-Demokratischer Studenten“ herausgibt. „Civis“ hatte über Karl Albrechts „geistlichen Anruf“ gezetert: „Hier gibt es keine Alternative mehr. Hier gibt es nur noch eine Konsequenz: nämlich den Leuten auf die Finger zu schlagen.“

Wenig später wurden der Feierabend-Literat Albrecht und der lyrische Studiosus Lenz auch von der katholischen „Neuen Bildpost“ attackiert. Unter der Überschrift „Schandgedicht aus der Amtsfeder“ zog die „Bildpost“ gegen Karl Albrecht zu Felde, beförderte ihn zum „Hausdichter der SPD“ und seinen geistlichen Anruf, den mittlerweile das SPD-Lokalblatt „Lübecker Morgen“ nachgedruckt hatte, gar zur „Hymne der SPD“ an den Münchner Eucharistischen Kongreß, der wenige Tage nach der Veröffentlichung des Gedichts in der Lübecker Parteizeitung begann.

Tobte die „Bildpost“: „Wie sie's meinen, die Repräsentanten der rotgoldenen Godesberger Grundsatzheucheleien — in Lübeck ist's ein weiteres Mal bewiesen.“ Und: „Uns genügt: die Schändung der Eucharistie, des allerheiligsten Altarsakraments, durch einen überaus ‚namhaften‘ Mann und Sprecher der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.“

Die eifernden Redakteure ignorierten freilich, daß SPD-Mitglied Karl Albrecht schon seit Jahren kein Amt in seiner Partei bekleidet.

Das militante Katholiken-Blatt wußte sich einig mit dem Klerus, der in den letzten Jahren für eine Serie von Gotteslästerer-Prozessen vor bundesdeutschen Gerichten gesorgt hat. So waren verurteilt worden:

▷ der Heidelberger Studentenredakteur Klaus Figge aufgrund einer Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg wegen Gotteslästerung zu 500 Mark Geldstrafe, weil er in seiner Zeitschrift „forum academicum“ die „Paradiesgeschichte“ eines anonymen Autors druckte;

▷ der Student Reinhard Döhl (SPIEGEL 32/1959) aufgrund einer Anzeige des Hildesheimer Generalvikariats

vom Landgericht Göttingen ebenfalls wegen Gotteslästerung zu 100 Mark Geldstrafe, weil er in dem Studentenblättchen „Prisma“ unter dem Titel „Missa profana“ eine zeitkritische lyrische Montage veröffentlicht hatte, in die Texte der heiligen Messe eingebündelt waren;

▷ der Redakteur Bednarski und der Soziologe Hinder wegen „gemeinschaftlicher Gotteslästerung“ und Beleidigung zu je 300 Mark Geldstrafe, weil sie in der Zeitschrift „Der Ruf“ ein ironisches Glaubensbekenntnis veröffentlicht hatten, das die enge Verquickung von christlichem Glauben und bundesdeutscher Politik anprangern sollte.

Angesichts dieser Prozeßwelle schien es den Berliner Staatsanwälten ratsam, Anklage gegen Albrecht und Lenz wegen Gotteslästerung zu erheben. In der Hochburg des sozialdemokratischen Kanzler-Kandidaten wollte man sich just zu Wahlzeiten nicht lästerliche Nachsicht wider Gotteslästerer nachsagen lassen.

Andererseits sah die Staatsanwaltschaft zur Beschleunigung des Verfahrens schon deshalb keinen Grund, weil vom 5. (Berliner) Strafsenat des Bundesgerichtshofs ein Grundsatzurteil zu erwarten war: Jener Student und „Missa profana“-Autor Döhl, den die Erste Große Strafkammer des Landgerichts Göttingen am 1. Oktober 1960 wegen Vergehens gegen Paragraph 166 des Strafgesetzbuches „anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von zehn Tagen zu 100 Mark Geldstrafe“ verurteilt hatte, war in die Revision gegangen. Am 23. Juni wurde Döhl vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) unter Vorsitz des Senatspräsidenten Werner Sarstedt freigesprochen.

* Paragraph 166 des Strafgesetzbuches bedroht jeden, der „öffentlich in beschimpfenden Äußerungen lästert“ oder „öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere im Staate bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft“, mit Gefängnis bis zu drei Jahren.



Lästerer Albrecht
Muß die Kripo...

Formulierte der BGH-Senat: „Die vom Grundgesetz gewährleistete Freiheit der Kunst erfordert ... daß bei der strafrechtlichen Beurteilung eines Kunstwerks das Wesen der zeitgenössischen Kunst mit berücksichtigt wird, auch wenn es nicht ganz leicht verständlich ist.“

Ausdrücklich stellte der Sarstedt-Senat überdies fest, daß es nicht Rechens sei, „bestimmte einzelne Männer und Frauen über die Empfindung, die das Werk in ihnen hervorruft, als ‚Zeugen‘ zu vernehmen“.

Auf zwei „einfache, religiös gesinnte“ Zeugen namens Görres und van Gindern aber hatte das Landgericht Göttingen seinen Urteilspruch gestützt: Der Tatbestand der Gotteslästerung sei dann schon erfüllt, wenn ein Kunstwerk von solchen Menschen „als beschimpfend empfunden wird“, auch wenn sie nur „das Äußere auf sich wirken lassen“ und sich „weniger mit dem Sinn beschäftigen, den der Künstler mit seinem Werk verbindet“.



Lästerer Döhl
... dem lieben Gott ...

Von dieser herkömmlichen, auf alten Reichsgerichts-Kommentaren fußenden Interpretation des 1871 geschaffenen Gotteslästerungs-Paragraphen ausgehend, schlossen sich die Göttinger Richter der von den beiden Zeugen bekundeten Empörung über eine Marienpassage in Döhls „Missa profana“ an.

Hieß es bei Döhl:

Einmal wöchentlich in den Bordells
eine Gastralle geben Maria Virgine
bei den Versuchen bleiben
eine einfache Melodie zu singen
ich liebe die schöne Frau
nicht zuletzt ihrer Dummheit willen
mit der sie sich verhökert
für Talmi und Sprüche
ich liebe die schöne Frau
nicht zuletzt
für den Augenblick
wenn die Kirchenglocken
zu allen möglichen Anlässen schlagen
ich habe Deine Worte satt
und Deine Lippen Maria Virgine
schmecken mir längst nicht mehr
ich rulpse und gehe Exmaria V.



Lästerer Lenz
... zu Hilfe kommen?

Döhls Verteidiger konnte zwar Gutachten der Professoren Martini und Bense vorweisen, in denen die literarische Montage als zeitkritisches Epos von Rang gepriesen wurde; die Göttinger Richter aber waren anderer Meinung.

Urteilte das Göttinger Landgericht: „Wenn der Verfasser beabsichtigt haben sollte, mit den letzten vier Zeilen der bezeichneten Stelle seinen Überdruß am Bordelleben zum Ausdruck zu bringen — ‚ich habe Deine Worte satt, und Deine Lippen schmecken mir längst nicht mehr‘ —, so ist nicht einzusehen, warum die Hure, die er satt hat, ausgerechnet den Namen der Gottesmutter erhalten mußte.“

Und: „Sollte er haben sagen wollen: ‚Denkt euch für eine Hure die Jungfrau Maria, und ihr werdet erkennen, wie weit ihr die Frau erniedrigt und euch unwürdig betragen habt‘, so muß er sich entgegenhalten lassen, daß diese Ermahnung infolge der völlig syntaktischen Einbeziehung der Worte ‚Maria Virgine‘ in den laufenden Text zu verschleiert und verschlüsselt ist, als daß nur eine solche Ermahnung aus den verwendeten Worten entnommen werden könnte.“

Die von Döhl apostrophierte Hure, so folgerte das Landgericht, solle mit der Jungfrau Maria identifiziert werden — eine Vorstellung, die „so widerlich und ekelerregend“ sei. „daß ohne Einschränkung eine Beschimpfung des Marienkultes festzustellen ist“.

Dazu der BGH-Strafsenat: „Diese Auslegung hält der rechtlichen Prüfung nicht stand.“

Die Strafkammer, so belehrten die Berliner Richter ihre Göttinger Kollegen, habe nicht nur versäumt, „den ernstesten Ruf zur Besinnung und Umkehr, den das ganze Gedicht enthält“, und den „Sinnzusammenhang, der für einen künstlerisch aufgeschlossenen und um Verständnis bemühten ... Menschen deutlich ist“, zu beachten.

Sie habe zudem ihr Urteil auf einen grammatischen Irrtum gestützt. Mo-



Erleben Sie,

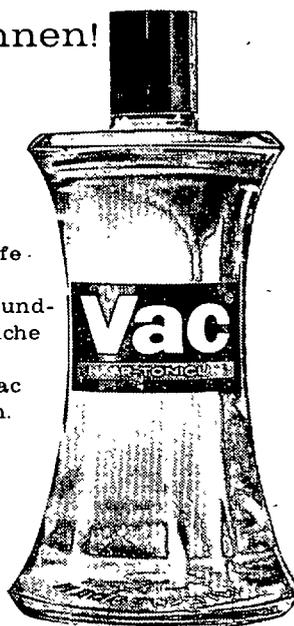
was natürliche Kräfte

für Ihr Haar tun können!



Jeden Morgen Vac! Vac erfrischt spürbar – Vac pflegt sichtbar – Vac weckt neue Lebenskräfte für die Schönheit, für die Gesundheit Ihres Haares. Bioaktive Wirkstoffe in Vac steigern die Durchblutung der Kopfhaut – wichtig für die Gesundheit Ihres Haares! Unersetzliche Nährstoffe gelangen dadurch an die Haarwurzeln. So schenkt Vac Ihrem Haar jedes Mal neues Leben. Das ist ein sicherer Weg, den die Wissenschaft erkannt hat – ein sicherer Weg zu gesundem, schuppenreinem Haar.

Vac· DM 3,75 · DM 5,85 (mit und ohne Fett)
Vac-blau · DM 8,45



Beginnen Sie jetzt mit Vac-Haartonicum!

OLIVIN MODERNE KOSMETIK

nierte der Sarstedt-Senat: „Die Wörter ‚Maria Virgine‘ stehen im Ablativ* und lassen sich daher nicht so übersetzen, daß sie in den deutschen Satz hineinpassen.“

Nach diesem Grundsatz-Urteil können die „alternative“-Autoren Lenz und Albrecht der Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht Tiergarten gelassen entgegensehen. Um Gutachten, die den literarischen Rang ihrer „alternative“-Produkte hervorheben, sind sie nämlich nicht verlegen. Und literarischen Expertisen muß auch das Schöffengericht Tiergarten nach dem Spruch des Bundesgerichtshof-Senats vor dem „schlichten Gefühl des einfachen, religiös gesinnten Menschen“ den Vorzug geben.

Kommentierte der sozialdemokratische „Vorwärts“: „Der Spuk hat ein Ende.“

AFFÄREN

SCHEINEXPORTE

Dünger geschaufelt

Gemächlich rollte das Isabella-Coupé durch den Odenwald zum Landespolizeiposten Heppenheim. In kurzem Abstand folgte ein Streifenwagen. Als sich zwischen Krumbach und Fürth eine Nebelwand über die Straße legte, trat der Isabella-Fahrer das Gaspedal durch und hängte die Funkstreife mühelos ab.

Mit dieser Flucht am Nachmittag des 14. Februar 1961 versuchte der Kaufmann Friedrich Walter aus Wahlen im Odenwald den Folgen einer Manipulation zu entgehen, die sich in der Anklageschrift der Mannheimer Staatsanwaltschaft als „Betrug und Urkundenfälschung“ liest. „Walter“, sagt Erster Staatsanwalt Hans Kuwert, „hat es fertiggebracht, sich vom Finanzamt Mannheim 1,14 Millionen Mark Steuern, die er nie bezahlt hat, rückvergüten zu lassen.“

Während Walter, den die Mannheimer Justiz drei Tage nach seiner Flucht wieder einfing, jede Unredlichkeit weit von sich weist, glaubt Kuwert einen Sünder gefaßt zu haben, der mit einem neuartigen Trick den Staatsäckel um eine runde Million erleichtert hat.

Walter hatte in Mannheim die Firma „Eurimpex“ betrieben, mit Wandplatten, Eisenrohren und Düngemitteln gehandelt, Kompensationsgeschäfte mit dem Ostblock gemacht und seine Waren bis nach Spanien geliefert. Im Oktober 1956 jedoch, so sagt die Anklage, habe der Kaufmann ein System ausgeklügelt, mit dem er — ohne geschäftliches Risiko — mehr Geld zu verdienen gedachte. Walter nutzte die Bestimmung aus, daß Exporteure vom Finanzamt auf Antrag eine Umsatzsteuer-Rückvergütung von 5,68 Prozent des Rechnungswerts erhalten, wenn sie Inlandsware ins Ausland verkaufen.

Bei dieser Methode — die praktisch einer staatlichen Export-Subventionierung gleichkommt — zahlen die Export-

* Ablativ: im Lateinischen und einigen anderen indogermanischen Sprachen der fünfte Fall.